Liegeplatzordnung des SCLF

Mit Anhang – Hallenordnung

Stand 03.03. 2017

Von der Mitgliederversammlung am 3.3.2017 mehrheitlich beschlossen.

Präambel:

Ungeachtet Vereinsinterner Regelung sind übergeordnete Rechtsordnungen und Vorschriften erstrangig zu berücksichtigen. Diese gilt z.B. für den Brandschutz, den Naturschutz sowie Ordnungsvorschriften der Gemeinde und anderen Gremien. Es herrscht Konsens darüber das Mitglieder selbst diese Regeln und Gesetze einhalten und andere Mitglieder und Gäste ggf. auf die Einhaltung hinweisen. Auch Regeln des Befahrens nach Zeit und Art sind zu berücksichtigen.

Sollten neuere Regeln im Widerspruch zu bisherigen Regeln stehen, gilt für die Liegeplatz- und Hallenplatzmieter die vor dem 3.3.2017 gemietet haben im Zweifel Bestandsschutz. *(Dieser Absatz wurde abweichend von der Abstimmungs-Vorlage durch die MV am 3.3.2017 beschlossen und hier eingefügt)*

Wir, die Mitglieder, sind uns bewusst, dass wir ein Privileg genießen als Segelclub im Schäfersee unserem Sport nachgehen zu dürfen. Bei allen Aktivitäten neben dem Segeln ist also ggf. immer zu prüfen, ob diese im Sinne der Vereinsinteressen ist oder gar gegen Vorschriften verstößt.

Liegeplatzordnung des SCLF´s für Land- und Wasserliegeplätze sowie für Lagerplätze für von Wassersportgeräte wie Kanus und Kajaks.

Grundlage: Die Liege- und Lagerplätze werden vom Verein zu extrem günstigen Konditionen an die aktiven Mitglieder vergeben. Dieses dient in erster Linie der Förderung des Segel- und Regattasports. Erste Maxime bei der Nutzung der Plätze sollte das gegenseitige Wohlwollen und die gegenseitige Toleranz der Mitglieder und die Förderung des Vereinszwecks sein.

Jollengarten

1. Ein Liegeplatz oder Lagerplatz wird nur an ein ordentliches aktives Vereinsmitglied oder Gastjahrmitglied vergeben. Bei der Vergabe wird ggf. die Zeitdauer der Mitgliedschaft, der Einsatz für den SCLF in Verbindung mit der Reihenfolge auf der Warteliste berücksichtigt.

2. Land- und Wasserliegeplätze, Hallenplätze, sowie Lagerplätze für Wassersportgeräte müssen schriftlich beim Vorstand, oder wenn ein Obmann bestellt ist bei diesem beantragt werden. Im Antrag sind die Abmessungen der Boote, Länge und Breite, sowie Typ und der Bootsname, bei Wassersportgeräten die genaue Bezeichnung anzugeben.

3. Es ist zu bestätigen das eine Haftpflichtversicherung besteht.

4. Der Vorstand und/oder der Obmann/Hafenmeister können Boote, die Augenscheinlich nicht geeignet sind oder gegen Bestimmungen verstoßen ablehnen, und deren Nutzung untersagen. Erste Instanz ist hier der Hafenmeister und ggf. der geschäftsführende Vorstand.
5. Liegeplätze und Lagerplätze dürfen vom Inhaber nicht an Dritte vergeben werden, auch nicht für einen befristeten Zeitraum.

6 Der SCLF haftet nicht für Schäden an den Booten durch Sturm, Hochwasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus u.ä.

7 Liegeplätze und Lagerplätze müssen bis zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden, damit das Nutzungsentgelt für das Jahr nicht fällig wird.

8 Gekündigte Liege- und Lagerplätze müssen umgehend, spätesten 4 Wochen vor Saisonbeginn geräumt werden.

9 Für Liege- und Lagerplätze, die nach dem 31.07. vergeben werden, fällt nur das halbe Nutzungsentgelt an.

10 Landliegeplätze und Lagerplätze für Wassersportgeräte werden ganzjährig zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur zur Lagerung von Booten und deren Trailer (ggf. im Verbund) verwendet werden.

11 Werden Boote nachweislich nur abgelagert und nicht genutzt kann der Vorstand nach Ermahnung des Liegeplatzinhabers und dessen Befragung Restriktionen erlassen. Diese können sein: Zusammenlegung von derartigen Booten um weniger Platz zu verschwenden, Aufforderung die Boote zu entfernen, höhere Entgelte, Entzug des Liegeplatzes.

12 Die Liegeplatzgebühren sind spätestens alle 2 Jahre moderat zu erhöhen bzw. anzupassen. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührenliste für Liegeplätze, Lagerplätze bzw. Lagerrohren.

13 Wird der Liegeplatz über einen längeren Zeitraum nicht belegt ist der Liegeplatzinhaber angehalten den Platz für diese Zeit als „frei" zu melden. Das erlaubt dem Vorstand ggf. Engpässen bei der Lagerung von Booten entgegen zu wirken und/oder Vereinsausstattungen zu lagern. Liegeplatzinhaber unterwerfen sich ohne Ausgleich der gezahlten Gebühren dieser Regelung.

14 Zugang und Benutzbarkeit die Liegeplätze wird, soweit nicht externe oder besondere Ereignisse dieses einschränken, wie z.B. Hochwasser, jeweils einen Monat vor und nach dem Saisonzeitraum ermöglicht.

15 Die Landliegeplätze sind nummeriert bzw. mit Namen versehen. Die Boote sind, wenn möglich mit stehendem Mast abzustellen. Veränderungen am Liegeplatz, ausgenommen Sicherheitsmaßnahmen, sind nicht gestattet. Die Liegeplätze sind sauber zu halten.

16 Für Bootstrailer werden keine **separaten** Stellplätze zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Trailer der Vereinsboote. Der Liegeplatz kann somit nur vom Boot, oder vom Bootstrailer oder vom Boot auf dem Bootstrailer bzw. Slip Trailer belegt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittelgasse benutzbar bleibt.

17 Für die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung des Wassersportgerätes ist der Inhaber selbst verantwortlich.

18 Ein vorübergehendes Abstellen von Trailern oder Booten ohne Landliegplatz, z.B. in Vorbereitung des Ein- oder Auswasserns ist in Einzelfällen und kurzzeitig, ggf. nach Rücksprache mit dem Vorstand zulässig. Hierbei muss die Behinderung der Liegeplatzinhaber so gering wie möglich sein.

Wasserliegeplätze /Steganlage

19 Wasserliegeplätze werden vom 15.03* bis 31.10.* eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt, wobei ungünstiges Wetter, Hochwasser oder ähnliche Umstände -im Sinne höherer Gewalt- den Zeitpunkt beeinflussen können. *Zeitraum in dem der Steg angekoppelt ist sofern höhere Gewalt das nicht verhindert. Boote können früher und länger liegen. Segeln ist aber nur vom 1.4. bis 30.9. zulässig*

20 Die Wasserliegeplätze unterliegen zusätzlich besonderen Regelungen so ist die Bootslänge auf 8.00 Meter beschränkt. Es besteht Bestandsschutz.

21 Wird der Wasser-Liegeplatz über einen längeren Zeitraum nicht belegt ist der Liegeplatzinhaber angehalten den Platz für diese Zeit als „frei" zu melden. Das erlaubt dem Vorstand bei Engpässen entsprechend zu disponieren. Wasser-Liegeplatzinhaber unterwerfen sich ohne Ausgleich der gezahlten Gebühren dieser Regelung.

22 Die Belegung der Land- und Wasserliegeplätze, der Lagerplätze für Wassersportgeräte, sowie ggf. die Warteliste sind in den jeweiligen Belegungsplänen eingetragen. Sie sind im Clubhaus bzw. im Gerätehaus einsehbar.

23 Der SCLF haftet nicht für Schäden an den Booten durch Sturm, Hochwasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus u.ä.

Boothalle Bellheim

24 Für die Bootsstellplätze in der Halle ist bei Bedarf eine erweiterte Hallenordnung durch den Vorstand zu erstellen sofern weitere Interessen des Vermieters dieses erfordern.

25 Die Richtlinien der Nutzung gelten analog zu denen im Jollengarten. Auch hier ist bei Bedarf eine Warteliste zu führen.

26 Die Bereithaltung von Hallenplätzen dient der Förderung des Segelsports. Werden Boote nur noch gelagert und nicht mehr verwendet kann nach angemessener Frist (3 Jahre!) durch den Vorstand die Vermietung zum nächsten Saisonende gekündigt werden. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

27 Zugang zur Halle habe die Eigner der dort eingemieteten Boote und Trailer sowie die Vorsitzenden und der Hafenmeister.

28 Die Hallenbenutzer stimmen sich gegenseitig ab sofern eine Reihenfolge beim Ein- und Auslagern der Boote und Trailer nötig ist.

29 Im Elektrokasten befindet sich die jeweils aktuelle Belegungsinformation mit Namen und wenn möglich Kontaktdaten der jeweiligen Platzinhaber.

30 Der Schlüssel ist Bestandteil einer Schließanlage und wird vom Vermieter gegen Pfand und Unterwerfung des Gesamtersatzes der Anlage bei Verlust eines Schlüssels individuell ausgegeben. Der Verein haftet nicht für die an Mitglieder ausgegebene Schlüssel. Ungeachtet des Haftungsausschlusses kann bei Verlust geprüft werden ob eine Versicherung eintritt.

31 Eine Untervermietung oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit Genehmigung des Vorstands möglich.

32 Bei Arbeiten an Boot oder Trailer in der Halle sind insbesondere die Regeln des Brandschutzes und die Vorschriften im Umgang mit Chemischen Stoffen und Gasen zu berücksichtigen. Es ist jedwede Maßnahme zu ergreifen um Schaden oder Beeinträchtigung für Menschen und Materialien zu vermeiden. Materialen und Materialreste sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Eine Kontamination durch Giftstoffe (Antifouling) ist unter allen Umständen zu vermeiden. Bei allen Arbeiten muss unbedingt Rücksicht auf die anderen in der Halle gelagerten Boote, Trailer und Zubehöre gewährleistet werden.

33 Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder im Zusammenhang mit Nutzung der Halle und im Zusammenhang mit Arbeiten und Transporten in der Halle.

34 Diese Liegeplatz-, Hafen und Hallenordnung wird von den Liegeplatz-/Stellplatzinhabern ohne Einschränkung anerkannt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Bei Verstößen kann der Gesamtvorstand die Überlassung des Liegeplatzes (ohne Erstattung der Gebühr) zurücknehmen. Sollten neuere Bestimmungen älteren Bestimmungen widersprechen gilt im Zweifel der Bestandsschutz oder die Regelung die dem Sinn und Zweck am besten dient.

35 Der Vorstand, ggf. vertreten durch den Hafenmeister, kann ggf. weitere Einschränkungen auferlegen und durchsetzen.

Abschlusserklärung:

Sollten Teile dieser Ordnung unklar oder unzulässig sein so sollen alle anderen Regeln sinngemäß weitergelten. Bei strittigen Regelungen sollen bis zur Klärung durch die Mitgliederversammlung die dem Sinn entsprechenden Regel so weit wie möglich gelten und den durch den Vorstand vergebenen Richtlinien folgen.

Ergänzung durch den Vorstand am 6.3.2017

Kündigungsfristen und Termine:
Liegeplätze und Hallenstellplätze sind mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.März kündbar. Wird nicht gekündigt verlängert sich die Nutzungsdauer automatisch um ein Jahr. Sofern nicht anders definiert beginnt das Abrechnungsjahr am 1.4. eines jeden Jahres (Saison angepasst).

Dieser Zusatz soll gelten bis ggf. im Zuge einer Mitgliederversammlung eine abweichende Regelung bestimmt wird.